

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Umlaufbeschluss am 21.12.2020 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2019, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2020:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 16,10 monatlich.

b) Von Wohnsitzärzten:

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,

0,95 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 48,30 pro Quartal.

c) Von niedergelassenen Ärzten:

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 48,30 pro Quartal.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 529,50 pro Quartal betragen.

3. In § 2 Abs. 6 wird folgende neue lit. g) angefügt:

g) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 120,- p.a. für das Jahr 2021 (PR-Sonderumlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)

4. Die Änderungen treten mit 1.1.2021 in Kraft. § 2 Abs.6 lit. g) tritt mit 31.12.2021 außer Kraft.

Erläuterungen

Beim Kammerumlagen-Prozentsatz sind keine Änderungen geplant. Lediglich die Kammermindest- und Höchstumlage sollen entsprechend der Inflation um durchschnittlich 1,5% (gerundet) angepasst werden. Für den Mindest-KU-Zahler bedeutet dies eine Erhöhung um Euro 3,60 pro Jahr, für den Höchstbeitragszahler um Euro 40,80 pro Jahr.

Weitergegeben an die Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte wird die einmalige, für das Jahr 2021 geltende Sonderumlage der Bundeskurie der angestellten Ärzte für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem KA-AZG in Höhe von Euro 120,-.